

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> ALLE (Prof., WM, SM) ohne Tut		Schlagwort :	Gruppe D
Bearbeiter/in: Frau Diedrich Frau Drews		Veranstaltungen / Spenden und Sponsoring	
Stellenzeichen / Tel. III A 32 / 25817 III A 33 / 79699	Datum: 01.09.2017		
Dieses Rundschreiben ersetzt: <u>Rundschreiben Veranstaltungen vom 15. Juli 2010</u> und die Tz.5 und 6 des Rundschreibens <u>Steuer- und</u> <u>Zollangelegenheiten der TU Berlin vom 11. März 2011.</u>			

Veranstaltungen / Spenden und Sponsoring

Dieses Rundschreiben dient der Erläuterung der steuerrechtlichen Vorschriften, der wirtschaftlichen Einordnung sowie der Abbildung des verwaltungstechnischen Ablaufs im Umgang mit Spenden, Sponsoring und der damit untrennbar verbundenen Durchführung von Veranstaltungen.

Bei der Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Workshops und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, bei der die TU Berlin der Ausrichter ist, gilt es eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten.

Die nachfolgend aufgezeigten Verfahrensschritte dienen der Minimierung steuerlicher Risiken und sind unbedingt zu beachten.

Vorab die Erläuterung der verwendeten Begriffe:

Spenden / Zuwendungen

Charakter einer Spende ist, dass sie freiwillig und unentgeltlich, freigebig ohne Gegenleistung (auch kein „vereinbarter Dank“) erbracht wird. Die Spendenmotivation steht im Vordergrund. Die Spendeneinnahmen unterliegen nicht der Steuerpflicht und können daher in voller Höhe im Haushalt (Drittmittelkonten) vereinnahmt werden. Sie sind wie bisher beim *Titel 28292* zu vereinnahmen. Hierfür wird ein eigenes Projektkonto vom Servicebereich Forschung (VC), nach Anzeige über die ePA (elektr. Projektanzeige), eingerichtet.

Das Ausstellen von Spendenbescheinigungen ist an der TU Berlin für die Bereiche Lehre sowie Eigen- bzw. Grundlagenforschung möglich und erfolgt ausschließlich durch den Servicebereich Forschung (VC 3).

Sponsoring

Im Gegensatz zur Spende ist Sponsoring die Gewährung von Geld oder Sachwerten durch Unternehmen, um damit unternehmenseigene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen.

Wesensmerkmal des Sponsorings ist der Austausch von Leistung und Gegenleistung. Die häufigste Form der Gegenleistung von Seiten der TU Berlin ist die Bereitstellung von Werbemöglichkeiten. Steuerlich sind zwei Arten des Sponsorings zu unterscheiden:

Passives Sponsoring:

Die Gegenleistung der TUB darf hierbei nur „einfacher“ Art, ohne besondere Hervorhebung, sein. Der Sponsoringnehmer bedankt sich vereinbarungsgemäß beim Sponsor, z.B. durch einen „kleinen“ Logoabdruck bzw. einen dezenten Hinweis auf die Unterstützung, auf seinen Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen oder auf der Internetseite, jedoch ohne Verlinkung zur Internetseite des Sponsors.

Diese Sponsoringart ist der Vermögensverwaltung der TU Berlin zuzuordnen, die Einnahmen sind steuerfrei und daher im *Titel 11979* unter Angabe der Fachgebietenkostenstelle zu erfassen.

Aktives Sponsoring:

Im Falle des aktiven Sponsorings erbringt die TUB eine komplexe Gegenleistung. Diese umfasst alles, was über das passive Sponsoring hinausgeht. Aktive Sponsoringleistungen liegen insbesondere vor, wenn

- der Name des Sponsors das Veranstaltungsplakat bzw. den –flyer dominiert,
- das Logo des Sponsors auf der Internetseite der TUB platziert und ein Link zu den Seiten des Sponsors geschaltet wird,
- die werbewirksame Nennung des Sponsors (bspw. Projektion von Namen mittels Beamer) erfolgt bzw. dem Sponsor das Recht eingeräumt wird, sich auf der gesponserten Veranstaltung werbewirksam durch eigene Stände oder Schaukästen zu präsentieren.

Eine abschließende Aufzählung ist leider nicht möglich, da der Umfang der Gegenleistung immer im Einzelfall steuerlich zu beurteilen ist.

Die Einnahmen aus dem aktiven Sponsoring sind somit dem wirtschaftlichen Bereich der TU Berlin zuzuordnen. Die Erfassung erfolgt im BgA (Betrieb gewerblicher Art) Sponsoring im *Titel 11924* unter Angabe der Fachgebietenkostenstelle und unterliegt sowohl der Umsatz- als auch der Ertragsbesteuerung.

Aus dem tatsächlich vom Sponsor erhaltenen Geldbetrag/Sachwert sind 19% Umsatzsteuer abzuführen.

Die verbleibenden Nettoeinnahmen unterliegen der Ertragsbesteuerung mit 46%, der verbleibende Betrag steht ausgabeseitig für den gesponserten Zweck zur Verfügung.

Dem Sponsor ist durch das Fachgebiet, Referat bzw. sonstige Organisationseinheit eine Rechnung zzgl. (derzeit) 19% Umsatzsteuer auszustellen. Die Formvorschriften zur Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung finden sie im [Rundschreiben zu den Steuer- und Zollangelegenheiten der TU vom 11. März 2011](#) ([Direktzugang 26359](#); Pkt. 1.2 und 1.2.1). Eine Rechnungskopie ist dem Sachgebiet Steuern (III A 32/33) zu übersenden.

Sachsponsorings kann auch in Form von Preisnachlässen vereinbart werden. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte bezüglich der Rechnungslegungen zwischen dem Sponsor und der TU Berlin an das Sachgebiet Steuern (III A 32/33).

Veranstaltungen an der TU Berlin – Einordnung, Organisation, Abrechnung

Wissenschaftliche Veranstaltungen (hoheitlich):

Veranstaltungen, die einen rein wissenschaftlichen Charakter haben, sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- eigenständig vom Fachgebiet organisiert
- Finanzierung allein aus Teilnehmerbeiträgen (*Titel 11120 / Fachgebietenkostenstelle*) die nur zur Deckung der direkten Veranstaltungskosten erhoben werden
- ausschließlich vom Fachgebiet durchgeführt (keine weitere hinter dem FG stehende Organisation, wie Verein etc.)
- kein ausgeprägtes Catering (ein kleiner Imbiss und konferenzzübliche Erfrischungsgetränke als Grundversorgung der Teilnehmer sind möglich)
- kein Rahmenprogramm (über die Bewirtschaftungsrichtlinien hinausgehende Verköstigung, Vorabendempfang, Catering, Dinner, Abendprogramm etc.)

Eine Unterstützung durch **Spenden** oder passives/aktives **Sponsoring** ist möglich. Zur Konteneinrichtung wenden Sie sich bitte vorab an VC 3 bzw. III A 2 / III A 21.

(Nicht-)Wissenschaftliche Veranstaltungen mit zusätzlichem Rahmenprogramm und/oder Unterstützung durch aktives Sponsoring (Betrieb gewerblicher Art „Veranstaltungen“)

Kommen bei einer Veranstaltung weitere Tatbestände hinzu (Rahmenprogramm, umfangreiches Catering etc.) handelt es sich um eine Veranstaltung, die von jedem beliebigen Veranstalter am Markt durchgeführt werden könnte. Solche Veranstaltungen, gehen über den rein wissenschaftlichen Charakter hinaus und dürfen nicht über den Haushalt der TUB abgewickelt werden.

Mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung ist ein Dienstleister zu beauftragen. Es wird empfohlen, die TUB-eigene TUBS GmbH damit zu betrauen. Dies kann in der Regel direkt geschehen. Trotz Auslagerung der Organisation sind die realisierten Einnahmen und Ausgaben im Namen und auf Rechnung der TUB bewirkt und demzufolge ihr zuzurechnen. Ihre Abbildung erfolgt im Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Veranstaltungen“ (TG 97), sie unterliegen der Umsatz- und Ertragsteuerpflicht.

Die korrekte Abrechnung der einzelnen Veranstaltungen verlangt folgende Vorgehensweise:

- **Vom Fachgebiet (Projektleiter / Auftraggeber)** ist eine umgehende Meldung der Veranstaltungsbeauftragung (Dienstleister) an das Sachgebiet Steuern (III A 32/33) mit Hilfe des beiliegenden Formulars [Veranstaltungsanzeige](#) und einer Kopie des Bestellscheins zu erstatten.
- **Das Sachgebiet Steuern** wird sich nach Meldung der Veranstaltung zwecks Konkretisierung der administrativen und steuerlichen Abrechnungsmodalitäten mit Ihnen in Verbindung setzen.
- **Das Fachgebiet** der TUB hat die nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung vom Dienstleister vorgelegte Schlussrechnung sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und III A 32/33 unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

- **Der Dienstleister** hat den Überschuss aus den Schlussrechnungen der TUB unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes zu überweisen:
 - *Kapitel 94/Titel 01058/ Kostenstelle 73108000 – Name der Veranstaltung*
- **Das Sachgebiet Steuern** nimmt unter Berücksichtigung der Schlussrechnung des Dienstleisters die finale steuerliche Würdigung der Veranstaltung vor. Nach Beachtung der umsatzsteuerlichen Auswirkungen wird der (steuerpflichtige) Überschuss um Gemeinkosten von 5% der Ausgaben und Ertragsteuern von 46 % bezogen auf den nicht wissenschaftlichen Anteil gekürzt.
- Die Umbuchung des verbleibenden Betrages auf die Kostenstelle des Fachgebietes (*Titel 11979*) wird durch das **Sachgebiet Steuern** veranlasst.
- Sollte die Veranstaltung mit einem Verlust abschließen, so ist dieser durch das **Fachgebiet** auszugleichen. Die anfallenden Gemeinkosten in Höhe von 5% sind ebenfalls durch das **Fachgebiet** zu tragen.

Eine Unterstützung durch **Spenden und/oder Sponsoring innerhalb einer Veranstaltung ist möglich**, müssen jedoch durch das Sachgebiet Steuern (III A 32/33) zusätzlich rechtlich gewürdigt werden.

Die Rechnung über das Sponsoring wird in diesen Fällen durch den Dienstleister im Namen und auf Rechnung der TU Berlin ausgestellt, vereinnahmt und anschließend im Rahmen der Abrechnung der Veranstaltung bei den Einnahmen berücksichtigt.

Eine grafische Übersicht zu dieser Thematik finden Sie in der Anlage.

In Zweifelsfällen ist im Vorfeld Rücksprache mit dem Sachgebiet Steuern (Frau Diedrich III A 32, App. 25817 / Frau Drews III A 33, App. 79699) zu halten.

Dr. Neukirchen
Kanzler

Anlagen

Absender (bitte ausfüllen oder Stempel):

Fakultät :
Institut :
Name :
E-Mail :
Telefon-Nr. :

An III A 32 / 33

Veranstaltungsanzeige

Veranstaltungsname	
Termin der Durchführung	
Teilnehmerzahl (vorläufige Schätzung)	
Veranstaltungsort	
Tagungsleiter	
Ansprechpartner	
Fachgebiet und Kostenstelle	
Organisator (Dienstleister)	
mögliche Aussteller/Sponsoren	
voraussichtlicher Beginn der Registrierung	
Datum/ Unterschrift	

Veranstaltungen an der TUB

